



▲ Podium „Wahlarbeitszeit – Ein Gesetz für die Praxis“ auf der Fachtagung „Recht auf eine selbstbestimmte Erwerbsbiografie: Gleichstellung – Arbeitszeit – soziale Sicherung“ am 25. September 2015, im Rahmen des 41. Bundeskongresses des djb in Münster mit Prof. Dr. Maria Wersig, Professorin an der Fachhochschule Dortmund / Vorsitzende der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich, Prof. Dr. Eva Kocher, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) / Vorsitzende der Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Elisabeth Kotthaus, Hauptverwaltungsräatin, Vertretung der Europäischen Kommission, Berlin (Moderation) (v.l.n.r.; Foto: Katrin Lange/djb).

bei den Überlegungen zu sinnvollen Leistungen, die tatsächlich mehr Wahlfreiheit für Arbeitnehmer_innen über ihre Arbeitszeiten bewirken, nicht außer Acht zu lassen. So wurde zum Beispiel trotz aller Nachteile des Elterngeldes (zum Beispiel für Familien mit geringen Einkommen) bei dessen Einführung auch aus einer Gleichstellungsperspektive unter anderem begrüßt, dass es sich um eine kurze Leistung handelt, die einen schnellen Wiedereinstieg in den Beruf befördert und deshalb den beruflichen Nachteilen jahrelangen Ausstiegs für Frauen entgegenwirken soll. Die Partner_innenmonate beim Elterngeld sind ein Beispiel dafür, dass das Recht auch positiv steuern kann und die Väterbeteiligung an

der Betreuungsarbeit gesteigert hat (wenn auch innerhalb der vom Gesetzgeber gesetzten Grenzen). Inwieweit zum Beispiel durch einen Ausbau der Partner_innenmonate oder andere innovative Konzepte die Beteiligung der Männer an der Sorgearbeit weiter gefördert werden kann, ist ebenfalls eine wichtige Frage.

Fazit

Inwieweit eine Sozialleistung diesen skizzierten Problemen begegnen kann und wie sie konkret aussehen müsste, sollte weiter diskutiert werden. Eine pauschale Antwort auf diese Fragen ist nicht möglich. Die im Konzept der Kommission „Arbeits-Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht“ angeregte Begleitung des Wahlarbeitszeitgesetzes durch Sozialversicherungsleistungen für bestimmte Zeiten im Lebensverlauf würde eine grundlegende Umgestaltung des Sozialrechts erfordern. Aus meiner Sicht wird das Wahlarbeitszeitgesetz auch ohne die direkte Flankierung durch neue Sozialleistungen seine gesellschaftlichen Wirkungen entfalten, indem Unternehmen

ihre Kultur verändern und Arbeitnehmer_innen aus einer breiteren Palette von Rechtsansprüchen auswählen können. In der gleichstellungspolitischen Diskussion über die Zukunft von Arbeit und sozialer Sicherung sollten die Ziele noch klarer definiert werden: Geht es „nur“ um flexiblere Arbeitszeiten oder geht es nicht im Ergebnis auch um weniger Erwerbsarbeit im Lebensverlauf? Sozial- und Steuerrecht allein können „Wahlfreiheit“ zwischen verschiedenen Erwerbs- und Sorgearbeitsmodellen im Lebensverlauf nicht erzeugen, sie können und sollten aber auch nicht eine gegenteilige Wirkung entfalten und „Männer- und Frauenzeiten“ im Recht weiter bzw. neu verfestigen.

Bericht über die Diskussion des Konzeptes eines Wahlarbeitszeitgesetzes*

Prof. Dr. Heide Pfarr

Vorsitzende der djb-Kommission Arbeit-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht

Die Gliederung dieses Kongresstages sollte dazu dienen, von den allgemeinen Voraussetzungen für ein Wahlarbeitszeitgesetz zu den Details des Konzeptes zu führen. Aus diesem Grunde wurden in dem einleitenden sozialwissenschaftlichen Vortrag von Prof. Dr. Ute Klammer die Notwendigkeiten und Bedingungen für eine selbstbestimmte Erwerbsbiographie mit dem Schwerpunkt

bedürfnisgerechter Arbeitszeit dargelegt. Die nachfolgende Diskussion hatte ihren Schwerpunkt in interessierten Nachfragen.

Das Referat von Prof. Dr. Heide Pfarr sollte mit einigen grundsätzlichen Vorgehensweisen des Konzeptes für ein Wahlarbeitszeitgesetz vertraut machen. Den meisten Zuhörerinnen und Zuhörern war das Konzept einer regulierten Selbstregulierung

* Kurze Zusammenfassung der Diskussion auf der Fachtagung „Recht auf eine selbstbestimmte Erwerbsbiografie: Gleichstellung – Arbeitszeit – soziale Sicherung“ am 25. September 2015, im Rahmen des 41. Bundeskongresses des djb in Münster.